

Sächsische Staatszeitung

Staatsanzeiger für den Freistaat Sachsen



Erscheint werktags nachmittags mit dem Datum des folgenden Tages.
Bezugspreis: Unmittelbar oder durch die Postanstalten 5 M. monatlich. Einzelne Rtn. 20 Pf.
Fernsprecher: Geschäftsstelle Nr. 21 296, Schriftleitung Nr. 14 574.
Postfachkonto Dresden Nr. 2486.

Ankündigungen: Die 32 mm breite Grundzeile oder deren Raum im Anknüpfungsteil 2 M., die 66 mm breite Grundzeile oder deren Raum im amtlichen Teile 4 M., unter Eingeladn 5 M. — Ermäßigung auf Geschäftsanzeigen.
Schluß der Annahme vormittags 10 Uhr.

Beitweise Nebenblätter: Landtags-Beilage, Synodal-Beilage, Ziehungslisten der Verwaltung der Staatsschulden und der Landeskulturrentenbank, Jahresbericht und Rechnungsabluß der Landes-Versicherungsanstalt, Verkaufsliste von Holzplätzen auf den Staatsforstrevieren.

Beauftragt mit der Oberleitung (und pressegesetzlichen Vertretung für den schriftstellerischen Teil): Regierungsrat Doenges in Dresden.

Nr. 36

Sonntag, 13. Februar

1921

Neue Geschenkwürfe.

(St.-K.) Das Gesamtministerium hat in der Sitzung vom 11. Februar 1921 beschlossen, folgende Geschenkwürfe dem Landtage vorzulegen:

1. über die Zuschläge vom reichssteuerfreien Mindesteinkommen,
2. über die Erhebung eines Verwaltungskostenzuschlags durch die landwirtschaftlichen Kreditanstalten.

Besteuerung des reichssteuerfreien Mindesteinkommens.

(St.-K.) Das Gesamtministerium hat in seiner Sitzung vom 11. Februar beschlossen, dem Landtage ein Gesetz vorzulegen, wonach die Besteuerung des reichssteuerfreien Mindesteinkommens in den Paragraphen 31, 32 und 33 des Gemeindesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 1920 in folgender Weise abgeändert wird:

Die Gemeinden sollen künftig eine Zuschlagsteuer vom reichssteuerfreien Mindesteinkommen ihrer Mitglieder nach den Vorschriften des Gesetzes erheben, soweit reichsrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Steuerfrei sind Personen, deren steuerbares Einkommen den reichssteuerfreien Einkommensanteil nicht übersteigt. Die Steuer wird mit dem höchsten Prozentsatz erhoben, mit dem nach dem Tarif der Reichseinkommensteuer der Steuerpflichtige zur Reichseinkommensteuer herangezogen wird. Weil der Reichseinkommensteuertarif aber mit 10 Prozent einsteigt, wird dieser höchste Prozentsatz bis zum 16. Januar des reichssteuerpflichtigen Einkommens um 10 gekürzt. Steuerfrei bleibt daher ein steuerpflichtiges Einkommen unter 1000 M. Vom 2. Januar steuerpflichtigen Einkommens beginnt die Steuer mit 1 Prozent des Mindesteinkommens und steigt dann bis 34000 M. von 1000 zu 1000 M. steuerpflichtigen Einkommens allmählich von 1 zu 1 Prozent. Die Kürzung von 10 an dem höchsten Prozentsatz wird bis zu diesem Einkommen allmählich wieder abgetragen in engem Anschluß an die Steigerung des Reichssteuertarifs. Weiter wird bis 35000 M. steuerpflichtigen Einkommens nur das Mindesteinkommen bis höchstens 1500 M. besteuert. Von da ab wird von 5000 zu 5000 M. steuerpflichtigem Einkommen steigend diese Begrenzung um 500 M. erweitert, bis bei 100000 M. Einkommen das Mindesteinkommen unbegrenzt herangezogen wird.

Die Gemeinden können je nach ihrem Bedarf beschließen, gleichmäßig für alle Steuerpflichtigen die Zuschlagsteuer nur zu einem durch 10 teilbaren Bruchteil der Steuerbeträge, wie sie aus einer dem Entwurf beigefügten Steuerartefactenliste sind, zu erheben oder von der Erhebung der Steuer überhaupt abzusehen.

Durch Gemeindebeschlüsse kann bestimmt werden, daß Steuerbare Einkommen, bei denen der reichssteuerpflichtige Teil nicht größer ist, als der reichssteuerfreie Teil, von der Zuschlagsteuer freibleiben.

Im Falle besonderen örtlichen Bedürfnisses kann das Ministerium des Innern ausnahmsweise eine abweichende Regelung der Besteuerung durch Gemeindebeschlüsse genehmigen.

Die Organisations der Gemeinden sind zu dieser Regelung gehört worden und haben sich sämtlich damit einverstanden erklärt.

Kapitalertragsteuer und Zinskontokorrent.

(N.) Das Landesfinanzamt Dresden schreibt und: Bei Berechnung der Kapitalertragsteuer dürfen Schuldzinsen vom steuerbaren Kapitalertrag nicht abgezogen werden. Bei der besonderen Gestaltung des Konto-Korrentverhältnisses wird man jedoch, vorbehaltlich einer späteren abweichenden Auffassung der Finanzgerichte, bei einem Zinskontokorrent im Sinne von § 365 des Handelsgesetzbuches nur den Zinssaldo als steuerbaren Kapitalertrag anzusehen brauchen.

Es sei jedoch besonders hervorgehoben, daß dies nur gelten kann bei einem reinen Zinskontokorrent, in dem also einmal weder Kapitalertragungen noch Kapitalschulden enthalten, zum

Gefährdete Abstimmung in Oberschlesien.

Die polnischen Truppenansammlungen an der Grenze.

Berlin, 11. Februar. Nach den Vorberichtigungen, welche die deutsche Regierung in London, Paris, Rom und Warschau wegen der starken polnischen Truppenansammlungen an der Ostgrenze des Reiches erhoben hatte, ist die Tatsache dieser Truppenansammlungen von polnischer und französischer Seite bestritten oder auf Demobilisationsmaßnahmen zurückgeführt worden. Von unabhängiger Stelle wird hierzu mitgeteilt, daß der deutschen Regierung nunmehr eingehende, sorgfältig geprüfte Nachrichten über die Höhe der Truppenstärke im westlichen polnischen Grenzgebiete vorliegen. Danach stellen diese Truppen allein schon eine Gesamtstärke von 172 000 Mann dar. Dazu kommen noch die Truppen der zweiten Linie, die allein an der ober-schlesischen Grenze eine Stärke von 25 000 Mann aufweisen. Das Gesamtaufgebot der an der deutsch-polnischen Grenze versammelten Truppen beträgt über 212 000 Mann. An der russischen Front befinden sich zurzeit nur 70 000, an der russischen Front 120 000 Mann. Daraus folgt, daß mehr als die Hälfte der gesamten Formationen gegenwärtig nicht an der Nord- und Ostgrenze Polens, sondern an der Grenze des im Frieden des Deutschen Reiches steht. Die Erklärungen des

anderen aber auch an sich nicht steuerpflichtige Zinsen (z. B. gesetzliche Zinsen unter bestimmten Voraussetzungen) nicht ausgeschaltet sein dürfen. Ein solches Zinskontokorrent muß weiter in regelmäßig wiederkehrenden Monatsabzügen, mindestens halbjährlich, abgeschlossen werden. Bestehen zwischen denselben Parteien mehrere Zins-Kontokorrentverhältnisse, so können die Saldo der einzelnen Konten nicht untereinander aufgerechnet werden.

Bei Abführung der Kapitalertragsteuer an das Finanzamt ist vom Zinsschuldner ausdrücklich anzugeben, daß es sich um einen aus einem Zinskontokorrentverhältnis flammenden Saldo handelt.

Steuerabzug; Berücksichtigung von Werbungskosten bei Gastwirtsangestellten.

(N.) Das Landesfinanzamt Dresden hat für seinen Bezirk als abzugsfreien Durchschnittssatz für Werbungskosten bei der Berechnung des vom Arbeitslohn für die Einkommensteuer einzubehaltenden Betrags für das Bedienungspersonal in Gastwirtschäften und Kaffeehäusern (Kellner und Kellnerinnen) den Betrag von monatlich 150 M. und für die Köche den Betrag von monatlich 75 M. festgesetzt. Der Arbeitgeber hat bei den genannten Gastwirtschäftigen die festgesetzten Beträge ohne weiteres abzugsfrei zu lassen. In allen übrigen Fällen, in denen solche Durchschnittssätze nicht festgesetzt sind, darf der Arbeitgeber bei der Berechnung des für die Einkommensteuer einzubehaltenden Betrags Abzüge vom Arbeitslohn für Werbungskosten nur dann vornehmen, wenn ihm der Arbeitnehmer eine Bescheinigung des Finanzamts über den Betrag der abzugsfähigen Werbungskosten vorlegt.

Verwendung des deutschen Goldes.

Paris, 11. Februar. Der „Temps“ glaubt zu wissen, daß 20 Milliarden Goldmark, die Deutschland bis zum 1. Mai 1921 nach Artikel 235 des Versailler Vertrages zu zahlen habe, in folgender Weise verwendet werden müßten: Erstens zur Rückzahlung der auf Grund der Kohlenlieferungen Deutschland bewilligten Vorschüsse, zweitens der Beizungskosten nach dem Wollensstande, drittens zur Zahlung der Rohungsmittel und Rohstoffe, die Deutsch-

polnischen Ministern des Äußeren, daß die Truppenverlegungen nur dem Ziele der Demobilisation dienen, lassen sich mit der Tatsache nicht vereinbaren, daß bisher nur die ältesten Jahrgänge und die Studierenden entlassen worden sind. Die übrigen Jahrgänge sind teilweise mit Ausrüstung und Waffen stilllos beurlaubt worden. Es werden mindestens fünf Jahrgänge unter Waffen belassen, die genügen, um die Armee auf Kriegsstärke zu erhalten. Ferner sind einige bisher noch nicht unter Waffen stehende Offiziersjahrgänge neu einberufen worden. Kriegsunbrauchbare Pferde und Fahrzeuge wurden verkauft, kriegsbrauchbare dafür neu eingekauft. Daraus ergibt sich, daß von einer Demobilisierung des polnischen Heeres bisher nicht die Rede sein kann. Die deutsche Regierung hat sich daher veranlaßt gesehen, wegen der vorstehend geschilderten Tatsachen erneut bei den eingangs erwähnten Regierungen vorstellig zu werden.

Freigabe der Fleischeinfuhr.

Berlin, 11. Februar. Durch eine Bekanntmachung des Reichsernährungsministers wird mit Wirkung vom 13. Februar die Einfuhr von lebendem Schlachtvieh, frischem Fleisch, Speck und Talg von Hindern und Schafen freigegeben. Jedoch sind die bestehenden sanitäts- oder gesundheitspolizeilichen Vorschriften auch in Zukunft zu beachten.

Die Frage der Ausfuhrtage.

Berlin, 12. Februar. Nach einer Meldung der „B. Z. am Mittag“ aus Paris erklärte der Viehverkehrsminister Louchere einem Vertreter der „Associated Press“, es stand niemals in Frage, Deutschland auf eine Ausfuhrtage von 12 Prozent zu verpflichten. Wir hatten die Jahresleistungen in zwei Teile geteilt. Der eine ist Minimum, das festgesetzt wurde und vielleicht sogar niedriger ist als das, was die amerikanischen Sachverständigen während der Friedenskonferenz in Aussicht genommen hatten. Der zweite Teil ist die sogenannte veränderliche Jahresleistung. Um sie zu kalkulieren, wird man Ende jedes Halbjahres von der Gesamtsumme der deutschen Ausfuhr 12 Prozent berechnen. Es handelt sich also lediglich um ein Kalkulationsmittel für die Jahresleistung, die sich der wirtschaftlichen Entwicklung Deutschlands anpaßt.

Neues deutsch-schwedisches Handelsabkommen.

Stockholm, 12. Februar. Der König hat den schwedischen Gesandten in Berlin v. Essen, das Mitglied der Ersten Kammer Direktor Wenneken, und den Direktor Weitzberg ermächtigt, Verhandlungen mit der deutschen Regierung über ein vollständiges Handelsabkommen zwischen Schweden und Deutschland zu führen. Der Handelsvertrag läuft am 16. März ab.

Verhaftung des Sinnseiner-Propagandaministers.

London, 12. Februar. Das Sinnseinermitglied des Parlaments in Dublin, der sogenannte Sinnseiner-Propagandaminister Desmond Fitzgerald wurde gestern Abend in Dublin verhaftet.

Harding und die Abrüstung.

London, 12. Februar. Wie aus New York gemeldet wird, hat Harding seine volle Sympathie mit dem Gedanken der Abrüstung ausgesprochen und erklärt, er wolle alles tun, um die Rüstungsarbeiten der Vereinigten Staaten für die Weltabrüstung zustande zu bringen.

Fleischpreise in Sachsen.

(L. P. A.) Seit Anfang Oktober ist die frühere Zwangswirtschaft für Vieh und Fleisch aufgehoben worden. Die Erwartungen, daß dadurch die Preise heruntergehen würden, haben sich nicht erfüllt. Man kann vielmehr von einer fortgesetzten Preissteigerung reden, und wenn sich hier und da eine geringfügige Senkung bemerkbar machte, so ist sie fast immer wieder sehr bald eine Erhöhung gefolgt. Zunächst tröstete man sich mit der bekannten Formel, daß der Übergang zur freien Wirtschaft naturgemäß eine Preiserhöhung mit sich bringe, dann aber werde ganz bestimmt der Preis wesentlich herabgehen. In Fleischertreien wollte man sogar wissen, daß spätestens bis zum Jahreschluß die Preise erheblich fallen würden. Der übliche Hinweis auf die Regelung durch Angebot und Nachfrage geht jedoch fehl. Man kann unmöglich behaupten, daß ein großer Mangel an Fleisch vorhanden wäre und daß eben deswegen die Preise sich so hochhielten. Fleisch ist vorhanden, aber ein größerer Teil der Bevölkerung kann sich kein Fleisch kaufen, weil die Preise nach wie vor außerordentlich hoch, für viele unerschwinglich sind. Auch jetzt, nachdem wir ungefähr vier Monate freie Wirtschaft hinter uns haben, zeigt sich keine Änderung der Fleischpreise, die zu besonderen Hoffnungen berechtigte.

Nach den regelmäßigen Meldungen der Preisprüfungsstellen war der Stand der Kleinhandelspreise im Durchschnitt für ein Pfund Fleisch innerhalb der verschiedenen sächsischen Wirtschaftsgebiete folgender:

	im Bezirk Dresden-Bautzen	im Bezirk Leipzig	im Bezirk Chemnitz-Zwickau	im Bezirk Eisenach	in Sachsen überhaupt
am 10. 11.	11.80	12.77	12.95	12.17	
20. 11.	12.05	12.98	12.74	12.42	
30. 12.	12.60	12.53	13.12	12.71	
20. 1.	12.86	13.17	13.73	12.23	
a) für Rindfleisch:					
30. 12.	13.23	13.34	14.27	13.61	
20. 1.	13.16	13.42	13.97	13.51	
b) für Kalbfleisch:					
30. 12.	14.37	14.57	14.75	14.55	
20. 1.	15.25	14.56	14.84	14.88	
c) für Hammelfleisch:					
10. 11.	18.89	20.37	22.18	20.48	
30. 11.	20.48	20.73	21.47	20.89	
30. 12.	21.31	21.60	21.51	21.47	
20. 1.	21.30	20.65	21.92	21.29	
d) für Schweinefleisch:					

Bemerkenswert ist hierbei, daß im Erzgebirge und im Vogtland die verhältnismäßig höchsten Preise vorherrschen. Man wird nicht umhin können, diese Erscheinung mit schwierigeren Produktionsverhältnissen, vielleicht auch mit höheren Transportkosten in Verbindung zu bringen. Der Durchschnittspreis in den Gesamtbezirken ist dabei allerdings infolge der Beeinflussung durch die in den Landgemeinden vorherrschenden Fleischpreise, und zwar z. T. erheblich niedriger als in den Großstädten, deren Bevölkerung wie immer, so auch beim Fleisch, unter den besonders hohen Preisen zu leiden hat. Es betragen nämlich die Durchschnittspreise in der Stadt:

	Dresden:	Leipzig:	Chemnitz
am 10. 11.	14.—	14.50	12.90
20. 11.	14.—	13.50	12.—
30. 12.	14.—	14.—	13.—
20. 1.	14.—	14.50	15.—
b) für Kalbfleisch:			
30. 12.	16.50	15.—	15.50
20. 1.	16.—	15.—	15.50
c) für Hammelfleisch:			
30. 12.	16.—	15.—	14.50
20. 1.	16.—	15.—	15.—
d) für Schweinefleisch:			
10. 11.	22.—	22.—	23.—
30. 11.	23.—	22.—	22.50
30. 12.	23.—	23.—	21.50
20. 1.	23.—	21.—	22.—

Kauffällig wirken hier die hohen Preise in der Stadt Dresden, die im Gegenfall zu Chemnitz sich nicht damit begründen lassen, daß die um die Stadt herumliegenden Produktionsgebiete oder die Transportverhältnisse besonders ungünstig seien. Daß in Dresden nicht nur die höchsten Preise bestehen, sondern daß diese Preise auch jeder Schwankung, wie sie in den anderen Städten wahrzunehmen ist, bisher Trotz geboten haben,